

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Bernsprachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 239.

Freitag, 14. October 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Zugabfertigungen, sowie am Schalter des Kaiserl. Postamts 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kaufnahme für die Nummer des Ausgabedates bis Sonnabend 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sonner & Winterlich in Riesa. — Reichsstelle: Kaiserallee 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Die Einlagenbücher der Sparkasse zu Riesa

No. 61	auf den Privatarmenverein in Riesa,
No. 169	Johanna Rosine verm. Strehle in Zeithain,
No. 170	Moritz Strehle in Zeithain,
No. 344	Elise Lehmann in Riesa,
No. 647	Christoph Große, Zimmermann in Neukirch,
No. 989	Albin Rädeberg in Riesa,
No. 1499	Friedrich Carl Schulze in Zeithain,
No. 2354	Emilie Wilhelmine Herrmann in Riesa,
No. 2355	Johanna Minna Herrmann in Riesa,
No. 2579	Herrmann Naumann in Pochra,
No. 3023	Auguste Pöschl in Paustitz,
No. 3276	Otto Henschel in Riesa,
No. 3277	Heinrich Henschel in Riesa,
No. 3391	Ernst Wolf in Dömmersdorf,
No. 3392	Martha Wolf in Dömmersdorf,
No. 3824	Heinrich Köpping in Riesa,
No. 3980	Gustav Sander in Riesa,
No. 4060	Carl Wilhelm Jungkänel in Joh. Georgenstadt,
No. 4698	Johanne Sophie Hofmann in Moritz,
No. 4883	Amalie Auguste Kläber in Riesa,
No. 5174	Friedrich Zimmermann in Dessa,
No. 5175	Oskar Zimmermann in Dessa,
No. 5514	Eva Rosine Böhme in Böbersen,
No. 6587	Selma Zimmermann in Gröba und
No. 7119	Gottlob Pfeifer in Mautz

Lautend, sind 30 Jahre lang weder zu einer Einzahlung noch zu einer Rückzahlung bei unserer Sparkasse vorgelegt worden.

Nach §§ 18 und 19 der Sparkassenordnung der Stadt Riesa werden die Guthaben aus diesen Büchern zur Rückzahlung für

gefordert.

Die uns unbekannten Inhaber dieser Bücher werden hierdurch aufgefordert, an diesem Tage ihre Guthaben zu erheben. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß die Einlagen nebst Sätzen dem Reservesonds der Sparkasse zufallen, wenn sie nicht bis zum

1. Februar 1900

erhoben werden.

Riesa, am 12. October 1898.

Der Rath der Stadt Riesa.
Bürgermeister Voeter.

Sch.

Im Gasthofe zur „Königslinde“ in Wülknitz sollen Montag, am 17. October bis 18. Jh. von Vormittags $\frac{1}{4}$ 10 Uhr an

1	rm tieferne Scheite,	Kahlholz im Voroden-
62	- Knüppel,	
198	- Äste,	
377	- Stöcke,	
2325	- Astrestig	der Rottweiger Heide, sowie
102 Streuparzellen auf dem Artillerieschießplatz		

meistbietend gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.
Haidehäuser und Truppenübungsplatz Zeithain, am 7. October 1898.
Königliche Forstverwaltung. Königliche Garnisonverwaltung.

Bekanntmachung.

Das bis 1. October fällig gewordene Schulgeld, dessl. auch für die Fortbildungsschule ist

bis zum 25. October

bei Vermeidung der Erinnerungsgebühren bei Unterzeichnetem zu entrichten.

Gröba, den 14. October 1898.

M. Gantusch, Schulfassier.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 14. October 1898.

— Se. Majestät der König hat die erlebte Oberforstmeisterstelle im Forstbezirk Moritzburg dem zeitigsten Oberförster Plan auf Goldiger Revier im Forstbezirk Grimma unter Ernennung zum Ob:forstmeister übertragen, dem Bahnhofstippektor 1. Klasse bei der sächsischen Staatsseisenbahndirektion Schröter in Torgau das Ritterkreuz 2. Klasse vom Ritterorden und dem Bahnwärter a. D. Tölke in Coswig das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

— Die diesjährige Herbst-Kontrolleversammlungen im Landkreis Großhain finden in der Zeit vom 7. bis mit 11. November statt und zwar: am 7. und 8. November im Gasthof zur „Goldenen Krone“ in Großhain, am 9. November im „Schlösschen“ zu Radeburg und am 10. und 11. November im „Hotel Höpfner“ zu Riesa. Schließungsbescheide werden hierzu nicht ausgetragen. Das Näherte wird von den Ortsbehörden durch Anschlagzettel bekannt gemacht.

— Die Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden werden durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern davon in Kenntnis gebracht, daß für die im Jahre 1899 zur Verwendung kommenden Passarten der silbergrau Unterdruck gewählt werden soll.

— Der Wasserstand der Elbe begann in den letzten Tagen nach einer vorübergehenden Aufzehrung schon wieder abzunehmen, was die Schiffahrt mit Sorgfalt wahrnahm. Die leichten Niederschläge, die sich anscheinend auf weite Gebiete erstrecken, werden hoffentlich ein weiteres Sinken des Wassers verhindern, vielleicht sogar eine wahrscheinlichere Zugabe herbeiführen.

— Bekanntlich veranstaltet das Trompetercorps, unserer Garnison unter der bewährten Leitung seines Stabstrompeters, Herrn B. Günther, auch während der Wintersaison 1898/99 wieder sechs Abonnement-Concerthe. Das erste derselben findet nächstigen Dienstag Abend im Hotel Höpfner statt.

— Der bereits gestern erwähnten, in Dresden stattgehabten Feier anlässlich des Jubiläums des Landtagsabgeordneten Richter-Wasely wohnten der größte Theil der Herren Landtagsabgeordneten bei. Der Jubilar hat während 25 Jahren seine Abgeordnetentätigkeit in 18 ordentlichen und 2 außerordentlichen Landtagen entfaltet und dabei 1024 Sitzungen begewohnt. Seit 1881 gehörte Richter der Reichsjustizdeputation als Schriftsteller und Plädoyertreter

Vorsitzender an. Eine Deputation, bestehend aus den Herren Abgeordneten Deconomirath Albert Blaum und Rittmeister Steiger-Luttmayr, holte den Jubilar aus Brüder-Hotel zu Wagen ab und geleitete ihn dann nach den oberen Räumen des Königlichen Belvedere. Hier waren gegen 60 der Herren Landtagsabgeordneten versammelt, die den Jubilar unter Führung des Landtagspräsidenten Geh. Rath Dr. Aßermann herzlich begrüßten. Der Geehrte feierte in einer zündenden Rede die Verdienste des Jubilars und überreichte ihm dann ein Prachtalbum in Ledernähtarbeit, hervorgegangen als Meisterwerk aus der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vormal Gustav Freytag in Leipzig. An die offizielle Feier schloß sich ein Festmahl.

— Nach einer Entscheidung des Reichspostamtes sind Sichtpausen den durch Photographie vervielfältigten Gegenständen gleichzusetzen und daher bei ihrer Beförderung durch die Post gegen die ermäßigte Drucksachenzollung zulässig. — Postanweisungen, deren Adressaten unter Anwendung der Schreibmaschine ausgefüllt ist, sind noch einer Verfügung des Reichspostamtes fortan als zulässig zu erachten.

— Der Fischernhimmel bietet uns gegenwärtig um die Mitte des Monats gegen die 11. Abendstunde einen reichen Sternenhimmel. Namentlich sind es Ost- und Westhimmele, die sich auszeichnen. Am erheblichsten sind es die mit den Sternen erster Größe ausgestatteten Bilder des Stiers mit Hyaden und Plejaden, des Fuhrmanns mit Capella, des Orion und der Zwillinge, am Westhimmel die bekannten drei Sternbilder Schwanz, Adler, deren drei hellste (erstklassige) Sterne Deneb, Vega, Altair, ein großes gleichseitiges Dreieck, mit der Spiege (Alair) noch unten, bilden. Im Zenith steht die Cassiopeia, südlich unter ihr Andromeda; den ganzen Nordhimmel zwischen Horizont und Polarstern nimmt der große Wölfe ein.

— Über die Anforderungen an den Gesundheitszustand, den die Reichspostverwaltung von den Bewerbern um Anstellung im Post- und Telegraphendienst erhebt, hat das Reichspostamt jetzt sehr strenge neue Bestimmungen getroffen. Diese weisen die Oberpostdirektionen an, insbesondere dafür zu wirken, daß bei der ärztlichen Untersuchung der Bewerber die Beschaffenheit der Atmungsgänge, der Lunge und des Halses, so ausdrücklich wie möglich ermittelt werde. Um festzustellen, ob die Möglichkeit einer ärztlichen Belastung des Bewerbers mit der Schwindflucht oder einer Ausfuhr durch Familienangehörige ic., die an dieser Krankheit gelitten haben oder noch leben, vorliegt, sind von den Postanstalten in jedem Falle Untersuchungen vorzunehmen. Nach Umständen haben

die Oberpostdirektionen eine so häufige ärztliche Untersuchung des Bewerbers anzurufen und den Arzt, soweit erforderlich, von dem Ergebnisse der Ermittlungen über den sonstigen Bedenken in Kenntnis zu setzen. Bewerber, deren Atmungswerkzeuge nicht völlig gesund befunden werden, sind von der Annahme auszuschließen. Im Übrigen ist es Sache des mit der Prüfung der Brauchbarkeit beauftragten Beamten, auf Grund des ärztlichen Zeugnisses und nach dem Augenschein zu urtheilen, ob der Bewerber für den Postdienst förderlich geeignet ist. In zweifelhaften Fällen ist die Oberpostdirektion verpflichtet, den bereits anderweit untersuchten Gesundheitszustand des Bewerbers, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, durch einen Postvertrauensarzt feststellen zu lassen.

— Zur Behandlung der einzelnen Bangsche hat das sächsische Ministerium des Innern eine neue Verordnung erlassen. Bekanntlich ist auf dem letzten Landtage die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1896, Bauanträge und Bauvorschriften betreffend, zum Gegenstande wiederholter Erörterungen gemacht worden, wobei namentlich auch Kreisel über die Bedeutung und Tragweite des folgenden Absatzes zum Ausdruck gekommen sind: „Die Kreishauptmannschaften werden veranlaßt, die Baupolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen auch zur Einsicht zu machen, bei Entstehung auf die einzelnen Bangsche künftig die vorstehend angegebenen Grundsätze, soweit angängig, zur Rücksicht zu nehmen.“ Es war deshalb auf den von sächsischer Seite gehauerten Wunsch von den Regierungsvorstattern, die Bangsche gegebenen worden, eine ihren Erklärungen entsprechende Erläuterung dieses Absatzes zur Kenntnis der Baupolizeibehörden zu bringen. Zur Erfüllung dieser Bangsche bringt das Ministerium folgendes zur Kenntnis: „Die Verordnung vom 30. September 1896 will nicht unmittelbar materielles Baurecht schaffen, sondern ist höchstlich nur als eine Dienstanweisung für die Baupolizeibehörden anzusehen, bezieht sich auch in erster Reihe auf die Fälle, in denen es sich um Umbauung oder Neuauflistung von Bauvorwerken handelt. Dem einzelnen Bangsche gegenüber sind zunächst noch wie vor die bestehenden Reichs-, landes- und ortsgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Die in der Verordnung angegebenen Grundsätze können daher nicht im Widerspruch mit ausdrücklichen ortsgesetzlichen Bestimmungen durchgesetzt werden. Wo aber solche nicht vorhanden sind — wie dies in manchen Städten und in zahlreichen Landgemeinden der Fall ist — oder wo diese ortsgesetzlichen Bestimmungen über den zulässigen Umfang der baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens so allgemein gehalten sind, daß dem freien